

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß (EU) 2015/830

Seite 1/7

KC2000 and KC2000 EW investment [EU]

Version 0

Änderungsdatum 2020-03-12

ABSCHNITT	1: Bezeichnung	g des Stoffes bzw.	des Gemisches ur	nd des Unternehmens
-----------	----------------	--------------------	------------------	---------------------

1.1. Produktidentifikator

Produktname KC2000 and KC2000 EW investment [EU]

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung Giessereirohstoff.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Ransom & Randolph

Anschrift 3535 Briarfield Boulevard, PO Box 1570

Maumee, Ohio 43537 USA

Web www.ransom-randolph.com

Telefon +1 (419) 865-9497 **Fax** +1 (419) 865-9997

EmailRR.SDS@dentsply.comEmail -RR.SDS@dentsply.com

Verantwortliche/ausstellende

Person

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer USA +1 419-865-9497 Firma Ransom & Randolph

08:00-17:00 (US Eastern Std. / GMT minus 5)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemische

2.1.2. Einstufung - EG 1272/2008 STOT RE 1: H372;

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweis

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe einatmen bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitshinweise:

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Prävention

P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise Reaktion

Lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften

Sicherheitshinweise: Entsorgung

P501 - Inhalt/Behälter zuführen.

Version 0 Änderungsdatum 2020-03-12

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren

Das Produkt enthält respirable crystalline silica (RCS).

Entfällt. Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

EC 1272/2008

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierun gsnr	Conc. (%w/w)	Einstufung
quartz > 10 % EU (Quarz)		14808-60-7	238-878-4		30 - 40%	STOT RE 1: H372;
silica - cristobalite EU (Cristobalit)		14464-46-1	238-455-4		30 - 40%	STOT RE 1: H372;
calcium sulfate.		26499-65-0			20 - 30%	

Weitere Angaben

Der gesamte Text der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen.	
Augenkontakt	Bei geöffnetem Lidspalt unverzüglich 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.	
Hautkontakt	Mit Seife und Wasser abwaschen.	
Verschlucken	1 bis 2 Glas Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN.	

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

	Einatmen	Kann Atemwegsreizungen verursachen.	
	Augenkontakt	Kann Augenreizungen verursachen.	
	Hautkontakt	Kann Hautreizungen verursachen.	
	Verschlucken	Kann eine Schleimhautreizung verursachen	
•			

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Augenkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Hautkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Verschlucken	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Auf die Umgebung abgestimmte Brandbekämpfungsmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen entstehen reizende, giftige und schädliche Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Entstehung von Staub verhindern.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Version 0 Änderungsdatum 2020-03-12

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keinen Staub aufwirbeln. Den Bereich mit dem Staubsauger reinigen. In einen geeigneten, beschrifteten Behälter umfüllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Entstehung von Staub verhindern. Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. <. OEL: Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

In Räumen, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Nach Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Behälter gut verschlossen aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Giessereirohstoff.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

OEL: Grenzwert für die berufsbedingte Exposition. Quarz - zu minimieren- lungengängigen bruchteil. Cristobalit - zu minimieren- lungengängigen bruchteil.

8.1.1. Expositionsgrenzwerte

quartz > 10 % EU (Quarz)	Grenzwert ppm: -	Grenzwert mgm3: 0.15 A
	Spitzenbegr -	Bemerkungen: DFG, 24, Y
	Uberschreitungsfaktor:	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Steuerungseinrichtungen 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum

8.2.1. Geeignete technische

Exposition. Schutzkleidung tragen. EN13982, ANSI 103 or =.

Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen - / Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Folgendes tragen:. Zugelassene Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz. EN166, ANSI Z87.1 or =.

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. <. OEL: Grenzwert für die berufsbedingte

Hautschutz - Handschutz

Berührung mit der Haut vermeiden. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. EN374, ASTM F1001

Atemschutz

Eine Exposition über die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) hinaus kann die Gesundheit schädigen. Folgendes tragen:. Geeignete Atemschutzhalbmaske mit Filter P3 (EN 143). EN140, EN143, ASTM F2704-10 or =.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Version 0 Änderungsdatum 2020-03-12

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Pulver Zustand Farbe Weiß Geruchsschwelle Entfällt. рΗ 6 - 8 Schmelzpunkt Entfällt. Gefrierpunkt Entfällt. Siedepunkt Entfällt. Flammpunkt Keine Daten verfügbar Verdunstungszahl Entfällt. Entflammbarkeitsgrenzen Entfällt. Dampfdruck Keine Daten verfügbar Dampfdichte Entfällt. Relative Dichte 2.2 - 2.7 Fettlöslichkeit Entfällt. Verteilungskoeffizient Entfällt. Selbstentzündungstemperatur Entfällt. Viskosität Keine Daten verfügbar **Explosive Eigenschaften** Keine Daten verfügbar Oxidierende Eigenschaften Entfällt. Löslichkeit Wenig wasserlöslich

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit Entfällt. Oberflächenspannung Entfällt. Gasgruppe Entfällt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entfällt. 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bedeutende Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bedeutende Gefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bedeutende Gefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hazardous Decomposition Products (silica): Crystalline silica will dissolve in hydrofluoric acid and produce silicone tetrafluoride. Reaction with water or acids generates heat.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.
schwere Augenschädigung/	Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.
-reizung	

Version 0 Änderungsdatum 2020-03-12

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Atemwege/Haut
Keimzell-Mutagenität
Karzinogenität
Fortpflanzungstoxizität
spezifische Zielorgan-Toxizität
bei einmaliger Exposition
spezifische Zielorgan-Toxizität

bei wiederholter Exposition

Sensibilisierung der

Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.

Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.

Based on available data, the classification criteria are not met.

Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.

Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.

1997 kam die Internationale Forschungsagentur für Krebs (IARC) zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid beim Menschen Lungekrebs verursachen könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht alle Arbeitsplatzbedingungen und nicht alle Typen von kristallinem Siliziumdioxid betroffen sind. (IARC-Monographien über die Evaluation von karzinogenen Risiken beim Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Kommission für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) zu dem Ergebnis,

"dass das Einatmen von einatembarem kristallinem Siliziumdioxid beim Menschen in erster Linie Silikose verursacht. Es liegen genügend Informationen vor, die die Schlussfolgerung zulassen, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie silikogenem Staub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhütung des Ausbruchs von Silikose auch das Krebsrisiko gesenkt. Da kein eindeutiger Schwellenwert für die Entwicklung einer Silikose festgelegt werden kann, senkt jede Verringerung der Exposition das Silikoserisiko."

(SCOEL SUM Doc 94-final über einatembaren Quarzstaub, Juni 2003)

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits unter Silikose leiden. Der Schutz der Arbeiter gegen Silikose sollte durch Einhaltung der bestehenden maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und gegebenenfalls durch zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen sichergestellt werden. (siehe Punkt 16).

Aspirationsgefahr

Wiederholte oder längerfristige Exposition

Entfällt. Based on available data, the classification criteria are not met.

Einatmen des Staubes kann zu Atemnot führen.

11.1.4. Toxikologische Angaben

KC2000 and KC2000 EW investment [EU]

Orale LD50 (Maus): 5000 mg/kg

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

KC2000 and KC2000 EW	Fischtoxizität LC50/96 Std.: 10000.0000 mg/l
investment [FU]	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Entfällt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumuliert nicht.

12.4. Mobilität im Boden

unbestimmt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

unbestimmt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Entfällt.

Version 0

Druckdatum 2020-03-12

	Änderungsdatum 2020-03-13
ABSCHNITT 13: Hinweise	zur Entsorgung
13.1. Verfahren der Abfallbeha	andlung
	Entsorgung gemäß. lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.
Entsorgungsmaßnahmen	
	Bitte wenden Sie sich an ein zugelassenes Abfallbeseitigungsunternehmen.
Entsorgung von Verpackungsr	materialien
	Leere Behälter NICHT wiederverwerten. Leere Behälter können entweder entsorgt oder wiederverwertet werden.
Weitere Angaben	
	Bei Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) verwendet werden.
ABSCHNITT 14: Angaben	zum Transport
14.1. UN-Nummer	
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.2. Ordnungsgemäße UN-V	ersandbezeichnung
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.3. Transportgefahrenklasse	en en
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.4. Verpackungsgruppe	
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.5. Umweltgefahren	
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.6. Besondere Vorsichtsmaß	Snahmen für den Verwender
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
14.7. Massengutbeförderung g	gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
Weitere Angaben	
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
ABSCHNITT 15: Rechtsvo	rschriften

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnungen

VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Version 0 Änderungsdatum 2020-03-12

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über dieses Produkt sind keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Schulungen

Die Beschäftigten müssen über die Gegenwart von kristallinem Siliziumdioxid unterrichtet und entsprechend den anwendbaren Vorschriften über die sachgemäße Verwendung und Handhabung des Produkts geschult werden.

Sozialer Dialog über einatembares kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den

Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von

kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte, unterzeichnet. Diese autonome

Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf den

Richtlinien für Gute Praktiken. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in

Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Text

der Vereinbarung sowie ihre Anhänge, einschließlich der Richtlinien für Gute Praktiken, sind unter

http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die

Handhabung von Produkten, die einatembares kristallines Siliziumdioxid enthalten.

STOT RE1: H372 - DANGER - Causes damage to lungs through prolonged or repeated exposure by inhalation.

Text der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition .

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich als Richtlinien für die sichere Verwendung, Lagerung und Handhabung des Produktes. Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen und Gewissen korrekt, es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben.